

Berlin, 20. Dezember 2024

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
www.bde

## Stellungnahme

# Verfahrensvorschlag der Bundes- netzagentur zur Zuteilung von Ent- nahmeleistungen oberhalb der Nie- derspannung

Konsultation der Beschlusskammer 6 vom 7. November 2024 (Az. Bk6-24-245)

Versionsnummer: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Fragen und ergänzende Anmerkungen</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Anlass</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Prämissen der Beschlusskammer</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Derzeit bekannte Vergabemechanismen</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Verfahrensvorschlag</b> .....	<b>6</b>
6.1	Das Repartierungsverfahren .....	6
6.2	Keine Eignung für Höchstspannung .....	8
6.3	Verbindliche Fristen .....	8
<b>7</b>	<b>Turnus des Verfahrens</b> .....	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Netzanschlusskapazität</b> .....	<b>10</b>
8.1	Feste Netzanschlusskapazität .....	10
8.2	Unterbrechbare bzw. flexible Netzanschlusskapazität .....	11
<b>9</b>	<b>Teilnahmebedingungen</b> .....	<b>12</b>
<b>10</b>	<b>Angebotsverfahren</b> .....	<b>13</b>
<b>11</b>	<b>Abschluss des Verfahrens</b> .....	<b>14</b>

## 1 Allgemeines

Es ist erfreulich, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit dem Verfahrensvorschlag für mehr Klarheit über mögliche Vergabeverfahren von begrenzten Netzanschlusskapazitäten oberhalb der Niederspannung schaffen will. Somit können personal- und zeitintensive Einzelabsprachen zur Anerkennung verschiedener Verfahren zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten zwischen den Netzbetreibern und der Regulierungsbehörde verringert werden. Eine Handlungsempfehlung schafft auch bei den Netzkunden mehr Klarheit.

Aus dem [Konsultationspapier](#) geht jedoch nicht hervor, ob die Vergabe von Netzkapazitäten für Netzanschlüsse oberhalb der Niederspannung nach jedem Vergabemechanismus von der BNetzA anerkannt wird. Unterschiedliche Voraussetzungen der Stromverteilnetze in Deutschland erfordern eine flexible Gestaltung der Vergabemechanismen. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass die Verfahren für die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten für Netzkunden nachvollziehbar und transparent bleiben. Der BDEW empfiehlt, einen verbindlichen Rahmen für Vergabemechanismen zu schaffen, der sowohl Transparenz und Praktikabilität für Netzkunden als auch Flexibilität für Netzbetreiber sicherstellt. Innerhalb dieses Rahmens sollten verschiedene Vergabemechanismen weiterhin möglich sein, um den spezifischen Anforderungen der Stromverteilnetze Rechnung zu tragen.

Zudem sollte die Beschlusskammer 6 deutlicher im Positionspapier herausstellen, welche Anlagenarten vom Vergabemechanismus betroffen sind. Batteriespeicher etwa sind keine Letztverbraucher, sondern gehören zur eigenständigen Kategorie der „Energiespeicheranlagen“ gemäß § 3 Nr. 15d EnWG und sind damit gemäß § 3 Nr. 15 von Verbrauchsanlagen abzugrenzen (siehe [BDEW-Speicherstrategie für die Stromversorgung](#) vom Dezember 2023).

Die Beschlusskammer sollte auch klarstellen, dass das Vergabeverfahren nicht für die von den Netzbetreibern mit allgemeiner Versorgungspflicht bei Übertragungsnetzbetreibern und Weiterverteilern angemeldeten mittel- und langfristig geplanten Bedarfe gilt. Diese sind von den Übertragungsnetzbetreibern und Weiterverteilern wie bislang im Netzentwicklungsplan und den Netzausbauplänen der Verteilnetzbetreiber zu berücksichtigen und zu bedienen. Das heißt, Netzbetreiber untereinander werden vom Vergabeverfahren für Leistungserhöhungen von Netzkunden nach § 18 EnWG ausgenommen.

Es ist zu prüfen, ob für verschiedene Petenten verschiedene Vergabeverfahren durchgeführt werden könnten oder sollten. Eine Unterteilung nach Anschlussgröße oder nach Spannungsebene könnte dabei ein Kriterium sein. Grundsätzlich ist es für die Kunden/Anschlussnehmer wichtig, dass das Verfahren diskriminierungsfrei und transparent ausgestaltet wird und dass ein standardisiertes Verfahren angewendet wird, das den Kunden/Anschlussnehmern Planungssicherheit verschafft.

Da Netzanschlusskapazitäten unterschiedlich zur Verfügung stehen, ist es erforderlich, dass Netzbetreiber Netzanschlusskapazitäten gebietsscharf ausschreiben dürfen. Die Definition der Gebiete sollte Teil des ersten Verfahrensschrittes sein (Pkt. 3a Konsultationspapier).

Auch eine Unterscheidung nach Spannungsebenen erscheint sinnvoll. So ist beispielsweise für die Höchstspannung und die Umspannebene von Höchstspannung auf Hochspannung das Verfahren nicht geeignet, da die reine Betrachtung von Kapazitäten der Komplexität von Netzanschlüssen in den entsprechenden Ebenen nicht gerecht wird. In diesen Spannungsebenen ist die **Verfügbarkeit von Schaltfeldern** maßgeblich für den Anschluss neuer Netzkunden. In der Hochspannungsebene hingegen kann das Repartierungsverfahren dagegen gute Anwendungsmöglichkeiten bieten, um die Nachfrage von Endkunden diskriminierungsfrei zu strukturieren. In vermaschten Netzen, die sowohl in der Mittelspannung als auch in der Hochspannung auftreten können, ist es technisch nicht möglich, eine Kapazität für ein Umspannwerk oder definiertes Netzgebiet auszuweisen, ohne dass nicht auch Rückwirkungen auf weitere Umspannwerke oder Netzgebiete berücksichtigt werden müssen. Das Repartierungsverfahren ist somit in solchen, hoch vermaschten Netzen kaum umsetzbar.

Welches Verfahren anzuwenden ist, sollten Netzbetreiber abhängig von dem vorliegenden Lösungsbedarf wählen können, wobei jederzeit Sicherheit und Transparenz für den Anschlussnehmer über das genutzte Vergabeverfahren bestehen muss. Dabei muss es auch möglich sein, vorhandene Kapazitäten zeitlich zu staffeln. Würden alle verfügbaren Kapazitäten sofort und einmalig vergeben, könnten spätere Anschlussnehmer über einen mitunter langen Zeitraum nicht zum Zuge kommen und würden somit diskriminiert. Eine solche Staffelung darf jedoch nicht zu Verzögerungen im Netzausbau führen.

In Netzregionen, in denen noch keine Kapazitätsengpässe zu erwarten sind, sollte das bisher angewandte „Windhundprinzip“ bzw. der bisher angewandte Antragsprozess in Verbindung mit den entsprechenden Fristen in der TAR angewandt werden (geringer Prozessaufwand, hohe Transparenz für den Netzkunden usw.), im Falle von Kapazitätsengpässen hingegen ein anderes Verfahren. Ebenso kann eine Differenzierung des Verfahrens nach den unterschiedlichen „Produkten“ (feste bzw. unterbrechbare Netzanschlusskapazität) sinnvoll sein. Wichtig ist Transparenz im Vorfeld über das angewandte Verfahren für alle Beteiligten.

Unabhängig von gewählten Verfahren hält der BDEW fest: Der Netzausbau bleibt das Gebot der Stunde, um Kapazitätsmängel in den Stromnetzen langfristig zu mindern. Auch die Vergabe von unterbrechbaren Kapazitäten darf sich nicht negativ auf den Netzausbau auswirken. Parallel müssen weiterhin branchenübergreifend im Rahmen des Branchendialogs zur Beschleunigung von Netzanschlüssen Lösungen gefunden werden, um Netzanschlüsse zu beschleunigen.

Hinweis: Für die Vergabe von Einspeisekapazitäten gibt es ein in der Branche bewährtes Verfahren, das grundsätzlich dem Windhundprinzip entspricht und Netzkapazität reserviert. Diese Reservierung ist befristet und verfällt, sobald die Ernsthaftigkeit der Umsetzung eines Projekts nicht mehr nachgewiesen werden kann. Somit wird in praxisgerechten Zeiträumen nicht genutzte Netzkapazität auch wieder frei.

## 2 Fragen und ergänzende Anmerkungen

Aus Sicht des BDEW sind u.a. folgende Fragen noch offen:

- › Ist der Vorschlag für alle Netzebenen oberhalb der Niederspannung anzuwenden oder soll es für das Übertragungsnetz separate Verfahren geben? Aus Sicht des BDEW ist ein eigenes Verfahren für die Höchstspannungsebene notwendig, da hier bestimmte Verfahrenselemente (z.B. Repartierungsverfahren) nicht oder nur in modifizierter Form anwendbar sind (siehe Abschnitt 6 unten).
- › Gibt es einen Zeitplan der BNetzA für das Positionspapier? Ab wann würde – auch mit Blick auf Übergangsregelungen – die neue Zuteilungsmethode gelten?
- › Werden andere Zuteilungsmechanismen weiterhin von der BNetzA anerkannt?
- › Ist das dargestellte Verfahren nur im Fall begrenzter Anschlusskapazitäten oder grundsätzlich anzuwenden? In dem Fall, dass es nur bei beschränkten Anschlusskapazitäten erfolgen soll, wie wird der Schwellwert für eine erforderliche Ausschreibung festgelegt?
- › Aus dem Konsultationspapier geht nicht hervor, welche Ausbaupflichtungen der VNB hat und auf welchen Leistungswert auszubauen ist? Wie werden die Bewerbungen im Ausschreibungsverfahren berücksichtigt?
- › Benötigt das Repartierungsverfahren auch ein Nachweisverfahren durch den VNB?
- › Wird für das Vergabeverfahren eine Leistungsgrenze (z. B. ab 1600 kVA) angesetzt?
- › Wie genau wird das Vergabegebiet der Netzbetreiber festgelegt?
- › Wie sind nachgelagerte Netzbetreiber in das Repartierungsverfahren eines Netzbetreibers einzubinden, wenn Anschlusspetenten Leistungsanfragen sowohl im unmittelbaren wie auch im mittelbaren, nachgelagerten Netz stellen?
- › Sollen alle Netzbetreiber am Verfahren teilnehmen? Ist die Teilnahme für Netzbetreiber freiwillig oder verbindlich?
- › Ist beim dritten Schritt des Verfahrens (Seite 10 des Konsultationspapiers) gemeint, dass der Netzbetreiber ein rechtsgültiges Netzanschlussangebot übermittelt? Oder muss der Petent nochmals einen Netzanschlussantrag stellen? Ersteres ist zu bevorzugen.

- › Wie wird mit Streitigkeiten zum Verfahren umgegangen? Gibt es hierzu ein Entscheidungsgremium bei der BNetzA?

### **3 Anlass**

Aus den Ausführungen der BNetzA geht nicht klar hervor, ob das vorgeschlagene Verfahren unabhängig von der verfügbaren Netzanschlusskapazität und damit von allen Netzbetreibern oder nur im Falle beschränkter Netzanschlusskapazitäten anzuwenden ist. Das Verfahren sollte nur in tatsächlichen Engpasssituationen angewendet werden. In Gebieten ohne Engpass sollte das bisherige Netzanschlussverfahren angewendet werden, da es in diesen Fällen nicht zielführend wäre, einen weiteren bürokratischen Zwischenschritt vorzuschalten.

### **4 Prämissen der Beschlusskammer**

Grundsätzlich gilt: Es sollten ausschließlich vollständige Netzanschlussanfragen Berücksichtigung im Vergabeverfahren finden. Bei der Bewertung von Planungsprojekten und ihrer Realisierungswahrscheinlichkeit sollte zwischen verschiedenen Anschlusspetenten unterschieden werden können. Langfristige Kapazitätserhöhungen für die Versorgung nachgelagerter Netze – etwa auf Grundlage der Regionalszenarien und Netzausbaupläne gemäß § 14d EnWG – sollten nicht dem Vergabemechanismus unterliegen.

### **5 Derzeit bekannte Vergabemechanismen**

Die von der BNetzA dargestellten Vergabemechanismen decken sich mit jenen, die dem BDEW bekannt sind.

In Ergänzung und mit der gleichen Zielrichtung der effizienten Nutzung von Netzkapazitäten sollte im weiteren Verlauf der mögliche Umgang mit vertraglich zugesicherten Kapazitäten, die dauerhaft weit unter der Inanspruchnahme liegen, erörtert werden („negatives Stufenmodell“).

### **6 Verfahrensvorschlag**

#### **6.1 Das Repartierungsverfahren**

Der BDEW unterstützt das Vorhaben, die im Konsultationspapier genannte mangelnde Planungssicherheit für Projektierer durch transparente Aufbereitung der verfügbaren Anschlussmöglichkeiten in den jeweiligen Teilnetzen und transparente Bewertungs- und Zuteilungskriterien zu mindern. Zur effizienten Nutzung der vorhandenen Kapazitäten könnte die Festlegung

eines Mindestwertes durch den Kunden beitragen. Allerdings besteht für den Petenten das Risiko, dass er mit hohen Mindestkapazitäten aus dem Verfahren ausgeschlossen wird und erst ein halbes Jahr später zum Zuge kommen kann. Dies kann dazu führen, dass kleine Projekte gegenüber großen unangemessen bevorzugt werden, was zu Unterdimensionierung führen könnte.

Das von der BNetzA geplante Repartierungsverfahren einer halbjährlichen Ausschreibung von festen und unterbrechbaren Netzanschlusskapazitäten mit den verschiedenen Schritten und Folgeverfahren kann komplex und aufwendig sein, wenn es für alle Kundengruppen in derselben Struktur angewendet wird. Insbesondere für kleine Sondervertragskunden im Mittelspannungsnetz wie Bäckereien oder Schreinereien aber auch Einrichtungen wie Feuerwehr, Polizei und Krankenhaus scheint es kaum umsetzbar und entspricht nicht den Anforderungen ihres täglichen Betriebs. Das „Windhundprinzip“ ist für den Anschluss von kleineren Industriekunden, landwirtschaftlichen Betrieben und ähnlichen Petenten mit weniger als einem Megawatt Anschlussleistung das kundenorientierteste und effizienteste Verfahren zur Vergabe von Kapazität und zur Gewährleistung eines schnellen Anschlusses.

Gerade bei Netzbetreibern in Ballungsräumen gibt es eine erheblich wachsende Nachfrage nach Stromnetzkapazität, die eine Strukturierung des Nachfrageprozesses erfordert. Dabei kann ein Repartierungsverfahren hilfreich sein. In der Hochspannungsebene wird bei einigen Netzbetreibern in Ballungsräumen mit hoher Nachfrage nach Stromnetzkapazitäten bereits erfolgreich ein Repartierungsverfahren bzw. ein Stufenmodell angewendet, um die Nachfrage diskriminierungsfrei zu strukturieren. Hierbei ist eine enge Abstimmung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber wichtig, da verfügbare Netzanschlusskapazitäten einander beeinflussen können.

Um eine Situation zu vermeiden, in der in einem Netzgebiet unmittelbare Anschlussanfragen abgelehnt oder nur in reduziertem Umfang zugelassen würden, während mittelbare Anschlussanfragen in nachgelagerten Netzen vollumfänglich genehmigt werden, sollte das Repartierungsmodell einheitlich für unmittelbar und mittelbar angeschlossene Kunden angewandt werden. Vorgelagerte Netzbetreiber sollten bei Engpässen die nachgelagerten Netzbetreiber über die Situation und das Modell informieren, sodass ein koordinierter, transparenter Prozess gewährleistet wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Bezugskapazitäten der nachgelagerten Netzbetreiber nur in Abhängigkeit von den freien Netzkapazitäten erhöht werden. Im Zuge der Umsetzung sollte das Zuteilungsverfahren so gestaltet werden, dass freie Kapazitäten im gesamten Netzgebiet diskriminierungsfrei und vollständig verteilt werden.

Die BNetzA muss mit den beteiligten Stakeholdern festlegen, unter welchen Bedingungen ein Netzengpass vorliegt und das Verfahren dann angewendet werden muss. Dies ist zwingend notwendig, um transparente Prozesse einzuführen und um sicherzugehen, dass das Verfahren nur in den tatsächlich notwendigen Fällen angewandt wird.

Bezüglich der vorgeschlagenen Alternativen für die Vorgehensweisen, die angewandt werden sollen, wenn nicht genügend Kapazitäten vorliegen, um die Mindestkapazität von allen Petenten zu erreichen (siehe D.IV.3b), ist zentral, dass der schlussendlich gewählte Prozess diskriminierungsfrei, schnell und in klaren Zeiträumen verläuft.

## **6.2 Keine Eignung für Höchstspannung**

Das von der BNetzA avisierte Repartierungsverfahren ist in der Höchstspannungsebene kaum anwendbar. Die maßgebliche Knappheit besteht hier in der Verfügbarkeit freier Schaltfelder im Umspannwerk und ein Schaltfeld kann gewöhnlich nur an einen Kunden vergeben werden. Insofern gibt es keine Anschlusszusagen für Anteile angefragter Anschlusskapazität. Vielmehr gibt es nur Genehmigungen oder Ablehnungen für die angefragte Anschlusskapazität; mit der Zuteilung eines Schaltfeldes (bzw. zweier Schaltfelder bei n-1-sicherem Anschluss) wird der Bedarf des Kunden gewöhnlich vollständig bedient. Nur bei sehr großen Lastanfragen, die dann entsprechend viele Schaltfelder erfordern würden, und in Fällen von begrenzter Leistungsverfügbarkeit sind Repartierungen denkbar. Daher ist für die Höchstspannung ein Verfahren anzustreben, das beide Elemente umfasst – das „First ready, first served“-Prinzip, sofern eine nicht teilbare Ressource wie bspw. das Schaltfeld die maßgebliche Knappheit darstellt, sowie das Repartierungsverfahren, soweit Wettbewerb um eine teilbare Ressource wie bspw. die limitierte Leistungsverfügbarkeit herrscht. Das Verfahren ist so zu gestalten, dass vertragstreue Petenten Planungssicherheit für ihre Projekte erhalten, während zugleich die langfristige oder strategische Belegung von Netzanschlusskapazitäten durch unreife Projekte vermieden wird. Dies kann, wie von der BNetzA vorgeschlagen, durch „Reifegrad-Nachweise“ (z.B. Grundstückssicherungsnachweise) im Rahmen der Anschlussanfragen erreicht werden.

## **6.3 Verbindliche Fristen**

Für die Planungssicherheit von Anschlusspetenten und Netzbetreibern sind verbindliche und adäquate Fristen für die einzelnen Bearbeitungsschritte und deren Einhaltung durch alle Beteiligten von großer Bedeutung. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich die Verfahren nicht unverhältnismäßig in die Länge ziehen. Wichtig sind deshalb auch schlanke Verfahren. Zudem gehen wir davon aus, dass das Vergabeverfahren so gestaltet wird, dass der Netzbetreiber im Rahmen des vorgeschlagenen Repartierungsverfahrens die aktuell geltenden Fristen im Rahmen der Technischen Anschlussregelungen (TAR) einhalten kann und muss. Die Dauer der Fristen müssen mit der BNetzA und den beteiligten Stakeholdern festgelegt werden.

## 7 Turnus des Verfahrens

Die verfügbaren Netzkapazitäten zu festen Stichtagen auszuschreiben, ist grundsätzlich eine sinnvolle Vorgehensweise beim Umgang mit begrenzten Netzkapazitäten. Es hängt von der jeweiligen Netzsituation ab, ob und wann neue bzw. weitere Kapazitäten zur Verfügung stehen. Daher sollte die Entscheidung über den Turnus einer Vergabe vom jeweiligen Netzbetreiber getroffen werden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Entscheidung über den Turnus für Netzkunden nachvollziehbar und transparent ist.

Grundsätzlich erscheint ein pauschaler halbjährlicher Turnus herausfordernd, da die Bearbeitungszeiten für die einzelnen Prozessphasen kurz geraten. Bei einem halbjährlichen Turnus wären anhand der bisherigen Erfahrungen mit Netzanschlussverfahren die Zeiträume für die vielen einzelnen erforderlichen Prozessschritte von den Netzkunden und Netzbetreibern vermutlich häufig nicht zu halten. Gleichzeitig ist es verständlich, dass Anschlusspetenten im Sinne einer zügigen Projektentwicklung einen möglichst kurzen Antragsturnus wünschen. Daher streben Netzbetreiber – je nach Netzsituation – die Einrichtung eines kürzeren Turnus mit einer zügigen Prüfung zu ihrer Bewerbung im Vergabeverfahren an.

Die Leistungsvergabe über ein Kollektiv von Anschlusspetenten erfordert gegenüber dem Windhundprinzip mehrere aufeinander aufbauende und damit sequenzielle Prozessschritte und Stichtagfestlegungen:

1. Gebietsscharfe Kapazitätsermittlung durch Netzbetreiber
2. Verfahrensteilnahme der Anschlusspetenten/Antragstellung
3. Zuteilung der freien Leistung durch Netzbetreiber
4. Angebot zur Planung einer Anschlussherstellung durch Netzbetreiber
5. Angebotsannahme durch Petenten

Zudem aktualisieren viele Netzbetreiber ihre Lastprognosen in einem jährlichen Turnus. Die Lastprognosen sind bei den Verteilnetzbetreibern Bestandteil der jährlichen Unternehmensplanung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Verfahren für die Verteilnetzausbauplanung gemäß § 14d EnWG (Szenarien und Ermittlung mittel- und langfristiger Netzausbaumaßnahmen alle zwei Jahre). Planungsprämissen wie Mantelzahlen für zusätzliche Versorgungsaufgaben werden jährlich im Rahmen der Unternehmensplanung aktualisiert. Daher gibt es in Fällen von Knappheit unterjährig keine Aktualisierung der Lastprognose, die auf die freie Netzkapazität Einfluss nimmt. Auch die Aktualisierung der Projektplanungen für den Netzausbau bzw. der Netzkapazitätsplanung erfolgt jährlich und ist Bestandteil der jährlichen technischen und finanziellen Unternehmensplanung. Neue Projekte oder Termine für die Inbetriebnahme werden nicht halbjährlich aufgenommen bzw. aktualisiert.

## 8 Netzanschlusskapazität

Eine Unterteilung in feste und unterbrechbare Netzanschlusskapazitäten ist aus Sicht des BDEW sinnvoll. Die verfügbaren Netzkapazitäten sind jedoch an jedem Netzanschlusspunkt unterschiedlich. Flächendeckende, verlässliche Aussagen zu den physikalisch tatsächlich verfügbaren Netzkapazitäten sind praktisch nicht möglich. Daher ist auf eine sinnvolle Einteilung der Netzbereiche zu achten. Eine zu feine Einteilung führt ggf. zu erhöhtem Aufwand bei den Netzbetreibern und auch Netzkunden; bei einer zu groben Einteilung kann es innerhalb eines Gebietes zu großen Unterschieden der verfügbaren Netzkapazität kommen.

Für die Vergabe von festen Kapazitäten bietet es sich an, in einem ersten Schritt zwischen n-1-sicher angeschlossenen Kunden (in der Regel Lasten wie z.B. Industrie, Ladesäulen, Rechenzentren etc.) und n-0-sicher angeschlossenen Kunden (EE-Einspeiser, Batteriespeicher, Elektrolyseure) zu unterscheiden. Vereinbarungen zu flexiblen Netzanschlusskapazitäten sind dann in einem zweiten Schritt für weitere Kapazitäten für n-1-sicher anzuschließende Kunden erforderlich.

### 8.1 Feste Netzanschlusskapazität

Es ist bei begrenzten Kapazitäten zielführend neben der Verteilung bereits vorhandener Kapazitäten, auch diejenigen Kapazitäten auszuschreiben, die erst in absehbarer Zukunft zur Verfügung stehen. Wir schließen uns dabei der Sichtweise der Beschlusskammer an, wonach allerdings nur solche Kapazitäten zugeteilt werden sollten, für die die Netzausbaumaßnahmen bereits beauftragt wurden. Der zeitliche Horizont dieser Maßnahme kann aber nicht pauschal mit einer festen Jahreszahl (z.B. fünf Jahre) angegeben werden.

Eine Beschränkung des Zeitraums für künftig zur Verfügung stehende feste Netzanschlusskapazitäten auf maximal fünf Jahre ist daher zu restriktiv. Eine solche Begrenzung hätte zur Folge, dass nur zusätzliche Kapazitäten durch weit fortgeschrittene Netzausbaumaßnahmen ausgeschrieben und vergeben werden könnten, da in den oberen Spannungsebenen Netzausbaumaßnahmen in der Regel mehr als fünf Jahre benötigen. Eine frühe Zuteilung künftiger Kapazitäten führt zu mehr Planungssicherheit bei Petenten und Netzbetreibern.

Auch die Anforderungen der Petenten sind sehr unterschiedlich: Für Batteriespeicher beispielsweise ist ein Zeitraum von fünf Jahren zu groß. Rechenzentren hingegen benötigen in der Regel erst schrittweise die gesamte Netzanschlussleistung. Für Industriekunden können vorzeitige Sicherungen künftiger Netzanschlusskapazitäten von Vorteil sein. Die knappen Netzkapazitäten insbesondere in Ballungsräumen stellen ein Hindernis bei der Erreichung der ambitionierten gesetzlichen Ziele zur Dekarbonisierung der Fernwärme dar, wenn Großwärmepumpen und Power to Heat Anlagen nicht rechtzeitig angeschlossen werden können.

Offene zeitliche Horizonte sind für die Gesamtplanung hilfreich und erforderlich. Es sollte deshalb keine festen Vorgaben geben, mit welchem maximalen Vorlauf zukünftige Netzanschlusskapazitäten vergeben werden können.

Darüber hinaus ist bei der Vergabe künftig zur Verfügung stehender Netzanschlusskapazität unklar, ob der Netzbetreiber dem Anschlusspetenten bereits während des Vergabeverfahrens einen konkreten Zeitplan zum Netzausbau vorlegen muss oder erst mit Erstellung des Netzanschlussangebots. Dies sollte im Positionspapier konkretisiert werden.

## **8.2 Unterbrechbare bzw. flexible Netzanschlusskapazität**

Für die Vergabe flexibler Netzanschlusskapazitäten bedarf es einer gesetzlichen Normierung flexibler Netzanschlusskonzepte. Hierzu verweist der BDEW auf seine [Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf vom 27. August 2024 der laufenden EnWG-Novelle. Zu klären ist auch mit der BNetzA die Erhebung von Baukostenzuschüssen für unterbrechbare Netzanschlusskapazitäten.

Wünschenswert ist eine Vorgabe, welche Anschlussarten prinzipiell als flexibel kategorisiert werden. Dies könnte in Anlehnung an § 14a EnWG definiert werden. Hierzu zählen strombasierte Wärmelösungen, Batteriespeicher und Ladeinfrastruktur.

Für die Petenten ist essenziell, welche Flexibilitätsanforderungen gestellt werden. Hierbei muss unterschieden werden zwischen einer fahrplanbasierten Flexibilität und einer reaktiven Flexibilität, bei der der Petent seinen Verbrauch „spontan“ aufgrund eines Netzengpasses anpassen muss. Die reaktive Flexibilität kann wiederum unterschiedliche Dimensionen haben, die von den Betriebszuständen abhängen. Die Parameter hierfür (Schaltzustände, Temperaturen) müssen vom Netzbetreiber mit den Kunden vereinbart werden. Im Vorhinein sollte klar zwischen Netzbetreiber und Petent abgestimmt und vereinbart werden, wie und in welchem Zeitraum die Unterbrechung erfolgt.

Flexible Netzanschlüsse für Lasten sollten nur angeboten werden, wenn die gewünschte Leistung nicht n-1-sicher zur Verfügung gestellt werden kann. Sie sollten nicht zum Regelfall und somit auch nicht Teil des Vergabeverfahrens, sondern nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und in begründeten und nachvollziehbaren Situationen individuell vereinbart werden. So kann auch sichergestellt werden, dass Verträge zu flexiblen Netzanschlusskapazitäten nur in Kombination mit der Bereitstellung gesicherter Leistungen angewandt werden.

Flexible Netzanschlusskapazitäten sind in den Spannungsebenen unterhalb der Hochspannung schwer zu kalkulieren, weshalb diese zunächst auf die Höchst- und Hochspannungsebene beschränkt werden sollten. Es erfolgt kein automatisches Recht auf die Umwandlung der unterbrechbaren Netzanschlusskapazität in eine feste Netzanschlusskapazität. Der mögliche

Anspruch auf feste Netzanschlusskapazität wird in den individuellen flexiblen Netzanschlussvereinbarungen zwischen den Beteiligten festgehalten (z.B. durch die Dauer der anschlussseitigen Begrenzung sowie zu den anschließend geltenden Regelungen, sofern die Begrenzung nicht dauerhaft vorgesehen ist).

Flexibilität muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Erforderliche Reaktionszeiten müssen ebenfalls im Rahmen der individuellen Anschlussvereinbarung festgelegt werden. Sofern der Anschlussnehmer trotz Anforderung des Netzbetreibers seine Bezugsleistung nicht absenkt, muss der Netzbetreiber berechtigt sein, den Kunden (teil-)abzuschalten. Die hierfür erforderliche Mess-, Kommunikations- und Steuertechnik muss der Anschlussnehmer vorhalten. Gleichzeitig ist der Anschlussnehmer berechtigt, analog zur Kraftwerkseinsatzplanung eine Vorschau bzw. einen unverbindlichen Ausblick über Einschränkungen der Leistung für einen definierten Vorschauzeitraum zu erhalten.

## 9 Teilnahmebedingungen

Der BDEW unterstützt ausdrücklich das Anliegen der BNetzA, spekulative Anschlussbegehren zu minimieren, Planungssicherheit bei Netzbetreibern und Anschlusspetenten zu stärken sowie Anschlusszusagen nach Reifegrad zu staffeln. Um dies sicherzustellen, schlägt der BDEW ein zweistufiges Verfahren vor:

1. Der Anschlusspetent muss bestimmte Kriterien erfüllen, um einen formal zulässigen Antrag einzureichen.
2. Der Antrag und seine Umsetzungswahrscheinlichkeit werden anhand einfach nachvollziehbarer, objektiver Kriterien bewertet und für eine auf den Reifegrad bezogene Priorisierung von Projekten verwendet, wenn die Anschlusskapazität begrenzt bzw. wenn die relevante Knappheit in der Verfügbarkeit freier Schaltfelder besteht, für die ein Re-partierungsverfahren nicht anwendbar ist. In einer späteren Ausbaustufe des Vergabeverfahrens könnte auch netz- und systemdienliches Verhalten berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung der Kriterien für die Teilnahmebedingungen ist darauf zu achten, dass diese den Kriterien für behördliche Genehmigungsverfahren für die Petenten nicht widersprechen, sowie sich an den Prozessschritten bei den Petenten orientieren. Für behördliche Genehmigungen muss die „Größe“ des Projekts, die abhängig von der Netzanschlusskapazität ist, bekannt sein. Wird nur ein Teil der beantragten Netzanschlusskapazität zugeteilt, muss der Petent seine Genehmigung wieder anpassen. Dies würde zu einem erheblichen Mehraufwand beim Petenten führen. Durch mehrfaches Anpassen von Genehmigungen entstehende Zusatzkosten sollten dabei vermieden werden. Für die meisten Projekte im Massenrollout muss kein Bauantrag gestellt werden. Daher kann dieser für solche Projekte nicht zur Bedingung

gemacht werden. Außerdem müssten z. B. im Falle der Elektromobilität bzw. Ladeinfrastruktur eine Vielzahl der Genehmigungsverfahren zeitlich vorgezogen werden und man würde sowohl beim Petenten als auch bei den Genehmigungsbehörden Kapazitäten blockieren sowie Mehrkosten verursachen, obwohl das Projekt ggf. am Ende keine Leistung erhalten wird. Projekte mit großen Anlagenleistungen hingegen gehen mit langen Planungs- und Realisierungszeiten einher. Ohne verbindliche Netzanschlusszusage können zukünftige Betreiber von großen Anlagen keine Komponenten bestellen, ohne erhebliche finanzielle Risiken einzugehen. Ein Nachweis über die Planungsreife ist in der Anfangsphase von Großprojekten oft nur in sehr begrenztem Maße möglich. Auch vor diesem Hintergrund empfiehlt der BDEW, für verschiedene Netzanschlussbegehren weiterhin unterschiedliche Verfahren verwenden zu können. Die Vergabe der Netzanschlusskapazität sollte dementsprechend für keine konkrete Anlage erfolgen. Ein nachträglicher Projektaustausch würde nicht zum Ausschluss von dem weiteren Verfahren führen. Der Projektaustausch darf hierbei jedoch nicht zu einer Änderung des „Verhaltens am Netz“ führen, da in diesem Fall eine neue netztechnische Analyse zu erfolgen hat: Eine reine Last (Bsp. Elektrolyse) darf beispielsweise nicht nachträglich durch einen Batteriespeicher ersetzt werden.

**Der BDEW weist darauf hin, dass im Rahmen eines Stakeholder-Dialogs bei den Teilnahmebedingungen geeignete Nachweise abzustimmen sind, die für den Netzbetreiber ausreichend Planungsreife gewährleisten als auch für den Petenten verhältnismäßig sind.**

Es sollte eine frühzeitige Zahlung mit Zuweisung der Kapazität erfolgen, um die Verbindlichkeit der Kapazitätsanfrage zu erhöhen. Diese wird mit den Netzanschlusskostenbeiträgen, BKZ-Raten oder einer Art Ausschreibungsgebühr, die mit Abschluss des Netzanschlussvertrags mit den Netzanschlusskostenbeiträgen oder BKZ anfallen, verrechnet, beziehungsweise bei Ablehnung des Angebots erstattet. Solche Vorschusszahlungen könnten Bestandteil der Teilnahmebedingungen sein und müssen regulatorisch anerkannt werden.

Zudem müssen Kriterien für Genehmigungsverfahren mit Kriterien für Teilnahme des Netzvergabe-Verfahrens übereinstimmen. Darüber hinaus müssen Anpassungen auf Kunden-/Anschlussnehmer-Seite möglich sein, da die Projektgröße auch vom Netzanschluss abhängt.

## **10 Angebotsverfahren**

Verfahren sollten nur dann durchgeführt werden, wenn tatsächlich Netzanschlusskapazitäten verfügbar sind. Im Falle nicht verfügbarer zusätzlicher Netzanschlusskapazitäten sind diese aus Transparenzgründen zu veröffentlichen.

Wie die Beschlusskammer 6 hält der BDEW eine Veröffentlichung der verfügbaren regionalen Netzanschlusskapazität in Form einer Netzkarte perspektivisch für erstrebenswert. Gemäß der

im Mai 2024 beschlossenen Novelle der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (Art. 31, Abs. 2 und 3 neu) sind Verteilnetzbetreiber dazu verpflichtet, Informationen über die in ihrem Netzgebiet für neue Anschlüsse verfügbare Kapazität zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang könnten die hier adressierten Veröffentlichungspflichten in einer gemeinsamen Karte zusammengeführt werden, in denen jene Regionen gekennzeichnet sind, in denen freie Kapazitäten für Großverbraucher (z. B. ab 100 MW) vorhanden sind. Die konkrete Ausgestaltung einer unter den Netzbetreibern vereinheitlichten Darstellung sollte in einem Branchendialog unter der Federführung der Netzbetreiber unter Beteiligung der Anschlusspetenten erarbeitet werden.

Wie im Laufe eines Vergabeverfahrens neu freigewordene Kapazitäten vergeben werden – ob sie in demselben Verfahren auf die Petenten aufgeteilt oder im nächsten Verfahren neu ausgeschrieben werden – sollte der Netzbetreiber entscheiden können. Wichtig ist, dass dies zu Beginn des Verfahrens veröffentlicht wird.

## **11 Abschluss des Verfahrens**

Von der vorgeschlagenen Regelung der Beschlusskammer, dass es zulässig sein sollte, solche Petenten von der Teilnahme an dem nachfolgenden Verfahrenszyklus auszuschließen, die entgegen ihren verbindlichen Angaben hinsichtlich der gewünschten Netzanschlusskapazität die aus dem Vergabeverfahren resultierenden Angebote der Netzbetreiber ablehnen, sollte Abstand genommen werden. Genehmigungsrechtliche Aspekte oder Markt- sowie Preisentwicklungen können dazu führen, dass konkrete Projekte unwirtschaftlich werden und folglich nicht umgesetzt werden. Ein Ausschluss der entsprechenden Petenten wäre nicht sachgerecht.

## **Ansprechpartner/Ansprechpartnerin**

Jaromir Simon  
Fachgebietsleiter Energienetze, Regulierung  
und Mobilität  
+49 30 300199-1113  
[jaromir.simon@bdew.de](mailto:jaromir.simon@bdew.de)

Vera Klöpfer  
Fachgebietsleiterin Energienetze, Regulierung  
und Mobilität  
+49 30 300199-1120  
[vera.kloepfer@bdew.de](mailto:vera.kloepfer@bdew.de)